

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 278.

Sonnabend, den 5. October.

1839.

Die preussische Rentenversicherungsanstalt

die erste, wie wir vernommen haben, sehr bald ihre Verzweigungen bis in unser Leipzig ausdehnen. Daher geben wir dem Wunsche nach, auch in dieses Blatt einige Worte über diese Anstalt aufzunehmen, und entnehmen dieselben einem längern Aufsätze, der in einer der letzten Nummern des Allgemeinen Anzeigers der Deutschen erschien, und zwar um so eher, da hierdurch das Verhältniß der Rentenversicherungsanstalt zu den Lebensversicherungsanstalten festgestellt wird.

Die genannte Anstalt ist eine Tontine der modernen, zuerst in Oesterreich aufgekommenen, dann in Württemberg, und Baden mit gutem Erfolge nachgeahmten Art. Ihr Vorbild scheint, außer der Wiener allgemeinen Versorgungsanstalt und der Stuttgarter Rentenanstalt, vorzugsweise die Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden gewesen zu sein, mit deren Statuten die ihrigen große Ähnlichkeit haben, doch ist sie in administrativer Rücksicht nicht ohne Besonderheiten, welche sie vor jenen Anstalten auszeichnen. Mit Recht macht sie Anspruch darauf, von dem preussischen Vaterlandsfreunde vor den fremden Anstalten benützt zu werden, zumal ihr Zweck rein gemeinnützig und frei von jeder Speculation der Unternehmer ist. Sie hat, wie jene Anstalten, zum Zwecke, gegen eine einmalige verhältnißmäßig geringe Einlage jährliche, mit dem Alter des Einlegenden steigende Leibrenten zu gewähren. Für die Normaleinlage von 100 Thlr. wird am Ende des auf den Eintritt in die Anstalt folgenden Jahres die erste Rente von 3 Thlr. bis $5\frac{1}{2}$ Thlr., je nach dem geringern oder höhern Alter des Rentenempfängers (wobei sechs Classen angenommen sind), gewährt. Von da anfangend steigt die Rente mit jedem Jahre in dem Maße, wie die Zahl der Rentenempfänger durch Absterben sich mindert, bis auf höchstens 150 Thlr. jährlich. Auf dieser Höhe bleibt sie dann bis zum Tode desjenigen, der so glücklich ist, dieses Maximum zu erreichen, stehen. Das Steigen der Renten erfolgt natürlich nur langsam, und das Maximum von 150 Thlr. kann begreiflicher Weise nicht Allen, sondern nur den Wenigen zu Theil werden, welche zu einem sehr hohen Alter gelangen. Die Gesellschaft ist daher eine Altersversorgungsanstalt und eignet sich für alle diejenigen, welche für ihre alten Tage eine Hilfskasse in Bereitschaft setzen oder ihre Kinder und sonst Angehörige vor Noth und Sorgen im Alter sicher stellen wollen. Um solchen, denen die Aufwendung eines Capitals von 100 Thlr. zu viel ist, den Beitritt zu erleichtern, ist noch die Einrichtung getroffen, daß sie eine geringere Summe, wenigstens 10 Thlr., einlegen können. In diesem Falle sängt jedoch die Rente nicht alsbald, sondern erst dann zu fließen an, wenn die gemachte unvollständige Einlage durch die darauf treffenden Theilrenten zu einer vollständigen ergänzt worden ist. Da aber alsdann der Einlegende dieselbe (durch das frühere Absterben einiger Mitglieder bereits erhöhte) Rente,

wie seine übrigen, selbst mit vollständigen Einlagen beigetretenen Classengenossen empfängt, so ist es vortheilhafter, mehrere theilweise Einlagen, als eine vollständige, zu machen.

Ganz verschieden von der Art der Rentenversorgung ist diejenige, welche durch eine Lebensversicherung bewirkt wird. Durch letztere erkaufte sich Jemand mittels jährlicher oder halbjährlicher Einlagen die Sicherheit, daß bei seinem Tode, derselbe mag früh oder spät eintreten, ein gewisses, im Voraus bestimmtes Capital ausgezahlt wird, das nun, wie es die Verhältnisse eben mit sich bringen, entweder zum Unterhalte für die Witwe, oder zur Erziehung und Ausstattung der Kinder verwendet werden, oder überhaupt als Entschädigung für das Einkommen dienen kann, das der Verstorbene besaß oder Andern gewährte.

Die Lebensversicherungsanstalten verschaffen sonach hauptsächlich Sicherstellung gegen Nachteile, die der Tod eines Menschen veranlassen kann, während die Benutzung der Rentenversicherungsanstalt eine Schutzwehr vor Sorgen und Mangel im hohen Alter gewährt, wo die Erwerbsfähigkeit mit den Kräften abgenommen hat. Je nachdem nun eine oder die andere dieser Sicherheiten gesucht wird, verdient eine Lebensversicherungspolice oder eine Rentenverschreibung den Vorzug. Wer ein Kind beschenken will, kann dieß nicht leicht auf eine passendere Weise thun, als wenn er für dasselbe eine ganze oder theilweise Einlage bei der Rentenversicherungsanstalt macht. Der Aufwand z. B. für eine unvollständige Einlage von 10 Thlr. ist nicht groß, braucht nur einmal gemacht zu werden, und die Möglichkeit ist gegeben, daß aus diesem kleinen Capitale nach einer Reihe von Jahren eine beträchtliche Rente erwächst. Wer für seine Töchter auf den Fall sorgen will, daß sie unverheirathet bleiben und durch eignen Fleiß sich fortheifen müssen, kann nicht besser thun, als wenn er ihnen durch Ankauf einer Rentenverschreibung einen mit dem Alter zunehmenden Zuschuß sichert. Ueberhaupt in allen Fällen, wo nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge die Unfähigkeit zum Erwerbe und das Bedürfnis einer Hilfe aus fremder Casse entfernt liegt und mit dem Alter zunimmt, wird der Ankauf von Rentenversicherungen angemessen sein. Advocaten, Aerzte und Künstler, welche in den Jahren der Kraft reiche Erwerbsquellen finden, werden wohl thun, einen Theil des Uberschusses derselben bei einer Rentenversicherungsanstalt anzulegen, welche ihnen in dem Maße Zuschüsse leistet, wie ihr Talent und Genie zu altern anfängt.

Anderer Vorkehrungen sind dagegen nöthig, um die Nachteile abzuwenden, welche der plötzliche Tod eines Mannes zur Folge hat, wo es gilt, der Familie, deren Versorger er war, den nöthigen Unterhalt zu sichern, oder sie in den Stand zu setzen, das die Erwerbsquelle bildende Geschäft im schwunghaften Betriebe zu erhalten; wo Töchter ausgestattet, Söhne zu einer Geschäftsbegründung befähigt, oder auf Universitäten und andern kostspieligen Lehranstalten unter-